jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/9 94/02/0489

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1995

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2a litd;

Rechtssatz

Gemäß § 89a Abs 2a lit d erster Fall StVO darf ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis iSd § 29b Abs 3 StVO angebracht ist, ohne weiteres entfernt werden, während es gemäß § 89a Abs 2a lit d zweiter Fall StVO, weil ein solcher Ausweis angebracht ist, der begründeten Besorgnis einer Hinderung des (allein) berechtigten Fahrzeuges bedarf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994020489.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at